

Die folgenden wasserrechtliche Tatbestände, die Benutzungen nach § 3-9 WHG darstellen, resultieren im Bereich des PFA 1.6a aus den bauzeitlichen Gleisverschwenkungen im Bereich des Uhlbaches.

Benutzung nach § 34-67ff WHG:	<b>Verlegen oder wesentliche Veränderung von oberirdischen Gewässern</b>
Benutzung nach § 76 Teil 5 WG:	(Errichten von) <b>Anlagen in, über und an oberirdischen Gewässern</b>
<b>Benutzung nach § 68b, Teil 4 WG:</b>	<b>Anlagen in Gewässerrandstreifen</b>
Benutzung nach § 13, Abs. 1, Ziff 3 WG:	<b>Entnehmen fester Stoffe aus öffentlichen Gewässern, auch soweit dies auf den Zustand des Gewässers oder auf den Wasserabfluss nicht einwirkt.</b>
Benutzung nach § 3-9 Abs.1, Nr.1 WHG:	<b>Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern</b>
Benutzung nach § 3-9 Abs.1, Nr.2 WHG:	<b>Aufstauen und Absenken von oberirdischen Gewässern</b>
Benutzung nach § 3-9 Abs.1, Nr.3 WHG:	<b>Entnehmen fester Stoffe aus oberirdischen Gewässern, soweit dies auf den Zustand des Gewässers oder auf den Wasserabfluss einwirkt</b>

Die v. g. Baumaßnahmen und die damit verbundenen wasserrechtlichen Tatbestände sind in den Textkapiteln 5 (bauzeitliche Gleisverschwenkung im Bereich des Uhlbaches) behandelt.

